





# Für umwelt- und sozialgerechte Wasserpreise: im Interesse einer nachhaltigen Wasserwirtschaft



Die zukünftigen Wasserpreise werden sich aus zwei Hauptelementen zusammensetzen: den kommunalen Taxen («redevances»), welche die Infrastrukturkosten für das Trink- und Abwasser beinhalten, sowie zwei staatlichen Abgaben: der «taxe de prélèvement», abhängig von der Ressourcennutzung von Grund- und Oberflächenwasser sowie der «taxe de rejet», abhängig vom Verschmutzungsgrad des Abwassers. Die Gemeinden werden demnach nach wie vor – aufgrund des Subsidiaritätsprinzips – eine bedeutungsvolle Aufgabe bei der Preisgestaltung übernehmen. Der Staat ist jedoch gegenüber der EU in der Verantwortung, damit die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie respektiert werden (u.a. das Verursacherprinzip), insofern soll er im vorliegenden Gesetz eine **ausreichende Rechtsbasis** schaffen, die den Gemeinden zwar die erforderlichen Spielräume einräumt, jedoch gleichzeitig die Einhaltung der EU-Vorgaben gewährleistet. Dies bedeutet im Klartext: Es müssen feste Kalkulationsprinzipien und Maßstäbe mit allgemeinen Mindestnormen festgeschrieben werden, so u.a. folgende: Leistungen im öffentlichen Interesse nicht auf private Akteure abwälzen – getrennte Berechnungen für Schmutz- und Niederschlagswasser – keine Subventionen bzw. falsche Bewertungs- und Kalkulationsmaßstäbe zur Festlegung des Preises ...

Ebenso sollten die Verfahren und die Bewertungsansätze festgelegt werden, nach denen Betriebs- und Unterhaltskosten, Umwelt- und Ressourcenkosten ... veranschlagt werden. Dazu sollten bereits innerhalb des Gesetzesentwurfs Prinzipien bzw. Mindestnormen formuliert werden.

Für recht intensive Debatten sorgen derzeit einzelne Elemente des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, vor allem in der dafür zuständigen Kommission der Abgeordnetenversammlung. Zentrales Element der Debatte ist die Preisgestaltung. Derzeitige Mängel in der Wasserwirtschaft sollen mittels der Einführung eines kostendeckenden Wasserpreises behoben werden, mit u.a. den Zielen den Wasserschutz zu optimieren und das Verursacherprinzip zu respektieren.

Auch wenn die Preisfrage nur ein Teilsegment dieses wichtigen Gesetzes ist, so kommt ihr doch eine herausragende Bedeutung zu, u.a. im Hinblick auf eine generelle nachhaltige Gestaltung des Abgaben- und Steuersystems. Der Mouvement Ecologique hat deshalb zu «grundlegenden Aspekten der nationalen Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere zur Erhebung kostendeckender Wasserpreise» eine Kurzzusammenfassung bei Dieter Ewringmann des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitutes an der Universität zu Köln in Auftrag gegeben.

Aus dieser Stellungnahme zieht der Mouvement Ecologique u.a. folgende Schlußfolgerungen:

## 1. Kostenwahrheit in der Preisgestaltung im Interesse eines rationellen und zukunftsorientierten Umgangs mit dem Wasser einführen

Die anstehende Erhöhung des Wasserpreises ist aufgrund folgender drei Überlegungen unumgänglich: Erstens sollen die Wasserpreise die reelle Kosten-Situation widerspiegeln, staatliche Subventionen sind in der bisherigen allgemeinen Form zur Senkung des Wasserpreises nicht mehr möglich; zweitens sollen externe Kosten (Ressourcenverbrauch u.a.m.) in den Preis integriert werden und drittens soll der Wasserpreis die Finanzierung der Infrastrukturen sichern und somit Gelder für wirksamere Kläranlagen und bessere Netze zur Verfügung stellen.

Der Mouvement Ecologique begrüßt ausdrücklich, dass aufgrund dieser EU-Vorgaben eine **Kostenwahrheit** in der Preisgestaltung eingeführt werden soll. Ein reeller Preis ist in der Tat eine zentrale Grundvoraussetzung für einen rationellen Umgang mit dem schützenswerten Gut Wasser. Er erlaubt des Weiteren die erforderlichen Investitionen zu tätigen und stellt einen wünschenswerten **Anreiz- und Lenkungseffekt** dar, um u.a. der Vergeudung von Wasser entgegen zu wirken. Es stellt sich natürlich die Frage, wie diese (Mehr-)Kosten verteilt werden sollen.

## 2. Rechtlichen Rahmen für konsequente Nutzung des kommunalen Spielraumes schaffen!

Es versteht sich von selbst, dass Staat und Gemeinden als Nutzer ebenfalls kostendeckende Wasserpreise zahlen müssen, d.h. Leistungen im sog. «**öffentlichen Interesse**» müssen von Staat / Gemeinden übernommen werden. Der Wasserverbrauch öffentlicher Gebäude; in die Kläranlagen eingebrachtes Niederschlagswasser von öffentlichen Plätzen, Straßen müssen – so wie noch andere anfallende Leistungen im öffentlichen Interesse – mengenmäßig erfasst und anfallende Kosten von der öffentlichen Hand übernommen werden. Diese Kosten dürfen nicht auf die privaten Akteure – seien es Haushalte, Betriebe o.ä. – übertragen werden.

## 3. Berücksichtigung der Kostenwahrheit führt zu unterschiedlichen Preisen je nach Gemeinde / Region

Es wird also, und so sieht es auch die EU-Direktive vor, entsprechend weiterhin **örtlich verschiedene Preise** geben (aufgrund eines unterschiedlichen Nachholbedarfs im Bereich der Preisgestaltung, unterschiedlicher anfallender Kosten...). Dabei ist aber nicht unbedingt a priori davon auszugehen, dass ländliche Gemeinden (z.B. aufgrund einer geringeren Einwohnerzahl im Verhältnis zum Grundnetz) höhere Grundkosten haben werden. Infrastrukturen z.B., die weniger beansprucht werden (was im ländlichen Raum eher der Fall ist), sind so z.B. langlebiger. Es gibt auch in anderen Bereichen aufgrund kommunaler und regionaler Gegebenheiten Preisdifferenzen (Baupreise, generelle Infrastrukturkosten ...), wobei bis dato nicht nachgewiesen wurde, dass dies beim Wasserpreis ebenfalls auch tatsächlich in diesem Ausmaß der Fall sein wird. Wollte man eine reelle Preiswahrheit auf der Grundlage der EU-Vorgaben erreichen, so sind unterschiedliche Wasserpreise demnach nicht zu umgehen; es sei denn man wollte alle Gemeinden zu einem einzigen nationalen Wasserwirtschaftsverband zusammen fassen...

## 4. (Sozial)gerechte Wasserpreise für Haushalte und Betriebe

Stellt sich aber die Frage der Auswirkungen der Preiserhöhungen aus **sozialer Sicht** bzw. aus der Sicht von diversen betroffenen **Berufsgruppen** (z.B. Landwirte).

- Sollen die Preise generell künstlich niedrig gehalten werden, damit die Erhöhungen bestimmte Gruppen weniger belasten? Abgesehen davon, dass die EU dies kaum zulassen würde, ist der Mouvement Ecologique der Überzeugung, dass generell künstlich niedrig gehaltene Preise widersinnig sind. Ein generelles «Preisdumping» führt nämlich u.a. dazu, dass auch einkommensstarke Haushalte, welche durchaus die reellen Preise zahlen könnten und sollten, nicht die reellen Preise zahlen. Eine weitere staatliche «Subventionierung» finanzstärkerer Gruppen (mit ggf. auch noch einem hohen Wasserverbrauch) ist nicht angebracht. Grundsätzlich gilt es, **reelle Preise einzuführen und sehr spezifisch einzelnen Nutzergruppen Nachlässe zu gewähren**. Die staatlicherseits entsprechend «eingesparten» bzw. «eingesparten» Gelder können für sonstige staatliche Aufgaben verwendet werden. D.h. : keine pauschale Niedrighaltung des Wasserpreises, sondern Reduktionen für sehr spezifische und begrenzte Nutzergruppen.
- Stellt sich die Frage, wie der **Ausgleich für bestimmte Bevölkerungskreise** erfolgen kann. Von einer gewissen Bedeutung hierbei ist das Indexierungssystem. Gemäß Tripartite-Beschluss soll dieser Aspekt folgendermassen geregelt werden: die staatlichen Abgaben sollen (so wie der Beschluss derzeit auch von der zuständigen Kommission der Abgeordnetenversammlung interpretiert wird) indexneutralisiert werden, die kommunalen Taxen jedoch nicht. Fakt ist dabei: Es werden vor allem die kommunalen Taxen sein, die ansteigen werden – die staatlichen Abgaben werden nur einen recht geringen Anteil des Wasserpreises ausmachen. Der größte Anteil des Wasserpreises (und der anstehenden Preiserhöhung) soll sich deshalb gemäss offiziellem Beschluss weiterhin im Index widerspiegeln, so dass auf diese Weise automatisch eine gewisse Sozialkompensation erfolgt. Darüber hinaus ist aber nach wie vor die Möglichkeit gegeben, ähnlich wie z.B. bei der Heizungszulage, dass die Gemeinden einzelnen einkommensschwachen Nutzern gezielt entgegenkommen (z.B. im Rahmen einer Rückerstattung der Rechnung oder aber einer gewährten Reduktion auf der Rechnung). Diese nutzerspezifische Entlastung kann durchaus sinnvoll sein, da sie sehr gezielt erfolgt – im Gegensatz zu einer möglichen Variante von generell niedrigen Wasserpreisen. Stellt sich die Frage, ob angesichts der Tatsache, dass die staatlichen Abgaben recht niedrig ausfallen werden, der Aufwand der Indexneutralisierung überhaupt lohnt.

- Eine andere Frage ist, ob es eine **spezifische Vorgehensweise bei diversen Berufsgruppen** geben soll, z.B. bei landwirtschaftlichen Anwesen. Eine eindeutige Antwort kann hier erst gegeben werden, wenn genaue Preis-Berechnungen vorliegen, was derzeit noch nicht der Fall ist. Offene Fragen sind u.a.: Inwiefern erfolgt eine eigene Nutzung von Grund- und Brunnenwasser oder aber eine Nutzung von Oberflächenwasser? In welchem Ausmaß erfolgt die Nutzung zu welchem Zweck? Erst nachdem Berechnungen anhand von konkreten Kategorien von Fallbeispielen auf dem Tisch liegen, sollte über Sondertarife diskutiert werden.
- Gleiches gilt für andere **wirtschaftliche Betriebe**. Grundsätzlich sollten auch hier die korrekten Wasserpreise zur Geltung kommen. Denn Fakt ist: erhöhte Wasserpreise führen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung, da innerhalb der EU alle Länder diese Preiswahrheit einführen müssen. Sonderregelungen werden auch seitens der EU wohl nur sehr selektiv zugelassen werden. Außerdem: «Großkunden» werden sicherlich über die Preiserhöhungen angehalten, sparsam mit dem Wasser umzugehen. Dennoch werden die Preise bei steigendem Verbrauch relativ sinken («Degressivität» aufgrund der verursachergerechten Berechnung, da die Fixkosten bei höherem Verbrauch in der Relation geringer sind), so dass hier bereits eine gewisse «Entlastung» erfolgt. Evtl. Sonderregelungen dürften entsprechend erst in einer späteren Phase unter Berücksichtigung der jeweiligen Wettbewerbssituation erfolgen, und nachdem alle Gebühren berechnet wurden.

Darüber hinaus ist aber folgendes erwähnenswert: über die Erhöhung der Wasserpreise sollen ja auch seitens der Gemeinden Rücklagen für zukünftige Instandsetzungen an den Infrastrukturen erfolgen können. Es ist wichtig, dass tatsächlich gewährleistet wird, dass die Gemeinden dieser Verantwortung gerecht werden und Gelder tatsächlich für derartige Investitionen nutzen.

## 5. Auf nationaler Ebene Ausgleichszahlungen unter bestimmten Voraussetzungen in Trinkwasserschutzgebieten gewährleisten

Im Zuge der Ausweisung von Trinkwasser-Schutzgebieten bzw. -zonen stellt sich die Frage der Ausgleichszahlungen für Eigentümer und Bewirtschafter. Was fällt unter öffentliches Interesse? Was wird als zusätzliche Auflage verstanden? Auf jeden Fall sollten die Möglichkeiten, welche u.a. das Agrargesetz („Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums“) bietet, genutzt werden. So kann Landwirten zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die ihnen in dem betreffenden Gebiet durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie entstehen können, unter gewissen Voraussetzungen bzw. Auflagen jährlich je Hektar genutzter Fläche eine Beihilfe gewährt werden.

Was nun die Finanzierung von Maßnahmen zum Quellschutz betrifft, die eine Gemeinde treffen muss, die aber für mehrere Gemeinden von Nutzen ist, so stellt sie eine typische Form des öffentlichen Interesses dar. Insofern sollten sie über die staatlichen „taxes“ geregelt werden.

Schlußfolgernd sei festgehalten, dass die Vorgehensweise im Bereich der Wasserpreisgestaltung insofern als zukunftsweisend gilt, da sie ein Element einer nachhaltigen Steuerreform darstellt. Man sollte jedoch ob der ganzen Zahlen nicht das eigentliche Ziel aus den Augen verlieren: eine gute Qualität des Wassers unserer Bäche und Flüsse, eine gute Trinkwasserqualität sowie eine langfristig gesicherte Versorgung!

Die Studie von Dr. Ewringmann kann unter [www.oeko.lu](http://www.oeko.lu) heruntergeladen werden oder aber von Mitgliedern gratis bestellt werden (Tel. 439030-1, [meco@oeko.lu](mailto:meco@oeko.lu)). Die Schlussfolgerungen aus der Studie von Dr. Ewringmann sind:

1. Die Wasser-Rahmenrichtlinie zwingt zu verursachergerechten und kostendeckenden Wasserpreisen.
2. Solche Wasserpreise lassen sich nur auf der Basis einer leistungsbezogenen Kostenrechnung feststellen.
3. Die Prinzipien für diese Kostenrechnung und für die Kostenverteilung sind staatlicherseits für die Gemeinden vorzugeben.
4. Dabei sollten Regeln für die kalkulatorischen Kosten, für die Bemessung des öfftl. Interesses und Mindestnormen für die Gebührentarifstruktur (Wasser, Schmutzwasser, Regenwasser – Grund- und Nutzungsgebühr) erlassen werden.
5. Ein landeseinheitlicher Wasserpreis ist nicht zu erwarten und nicht Ziel der neuen Struktur.
6. Bei der differenzierten Tarifstruktur werden sich die Kosten völlig anders verteilen als bisher beim Frischwassermaßstab.
7. Bei den neuen Regelungen kann die Verwaltungskapazität der Gemeinden berücksichtigt werden – Transaktionskosten!
8. Gemeinden können und sollen in Höhe des festgestellten Öffentl. Interesses staatliche Zuschüsse bekommen und/oder eigene Haushaltsmittel einsetzen.
9. Darüber hinaus gehende Subventionen für die Wasser- und Abwasserinfrastruktur dürfen die Gebühren nicht senken. Die Mittel müssen also in die Kapitalkosten eingerechnet werden.
10. In Gemeinden ohne hinreichende Kläranlagenkapazität kann eine staatliche Vorfinanzierung die Anpassung an die neuen Regeln erleichtern.
11. Für Ertragsausfälle von Landwirten in Wasserschutzgebieten können Ausgleichszahlungen geleistet werden – am besten aus den Mitteln des Landwirtschaftsbudgets.
12. Wegen Unkenntnis der Mengen- und Verteilungseffekte ist gegenwärtig eine vernünftige und problemgerechte Regelung für potenzielle Sozialkompensationen überhaupt noch nicht konstruierbar. Dasselbe gilt für betriebliche Sonderregelungen der Industrie und Landwirtschaft
13. Wenn kommunale Wasserpreise und Abwassergebühren im Index verbleiben, sind wahrscheinlich überhaupt keine Zusatz-Regelungen für Einkommensschwache erforderlich.
14. Die in jedem Fall zu neutralisierenden neuen Taxen für Abwasser und Wasserentnahme rufen nur marginale Zusatzlasten hervor.
15. Wenn aufgrund hoher Preissteigerungen und Indexneutralisierung Kompensationen für erforderlich gehalten werden, sollte dies über eine Subjektförderung auf Gemeindeebene erfolgen.



# Ideen konkret umsetzen!

## Von den Ideen zur konkreten Umsetzung

Vernetztes Denken fördern, Wirtschaft und Ökologie miteinander verbinden, Ideen für eine zukunftsweisende Mobilität unterstützen, Umweltbildung, nachhaltige Siedlungspolitik: Mit Ihrer Spende unterstützen Sie wichtige Pilotprojekte!

## Für mehr Lebensqualität

Die Stiftung Öko-Fonds ist eng mit dem „OekoZenter Lëtzebuerg“ und dem Mouvement Ecologique verbunden und unterstützt vor allem Projekte dieser beiden Vereinigungen. So kann die Stiftung Öko-Fonds das Spendenaufkommen optimal einsetzen im Hinblick auf einen gesellschaftlichen Fortschritt unter Berücksichtigung von nachhaltigen Kriterien und gleichzeitiger Steigerung der Lebensqualität.

Spenden an die Stiftung Öko-Fonds sind steuerlich absetzbar.  
Unsere Konten: CCPL: LU96 1111 0734 1886 0000 BCEE: LU31 0019 1100 4403 9000

**Öko-Fonds. Am Déngscht vu Mënsch an Ëmwelt. [www.oeko.lu](http://www.oeko.lu)**

Projekte im Bereich "Wasser" sind ebenfalls auf Spenden angewiesen. Unterstützen auch Sie unsere Arbeit mittels Einzelspende oder Dauerauftrag mit dem Vermerk "Wasser".

Auch bei Geburten, Geburtstagen, Hochzeit oder Todesfall bietet sich Ihnen die Möglichkeit Spenden an die Stiftung Öko-Fonds zu übermitteln. Für weitere Informationen können Sie uns gerne kontaktieren:  
Tel.: 43 90 30 - 50/oekofonds@oeko.lu/www.oeko.lu.















# LNVL und Méco fordern ein sofortiges Moratorium für alle Remembrement-Projekte

Im Laufe der letzten Jahrzehnte wurde die Landwirtschaft intensiviert und rationalisiert. Dies ist an unserer Landschaft nicht ohne Schäden vorbei gegangen, wie z.B. der Remembrement (Felderzusammenlegung) zeigt. Um es aber gleich vornweg zu sagen: wir sind nicht gegen eine Modernisierung der Landwirtschaft oder des Weinbaus, wir verlangen aber, dass dies nach nachhaltigen Kriterien erfolgt. In einer gemeinsamen Stellungnahme bezogen der Méco und die Lëtzebuurger Natur- a Vulleschutzliga Stellung.



Die Lëtzebuurger Natur- a Vulleschutzliga und der Mouvement Ecologique bezweifeln jedoch die **Wirtschaftlichkeit** und **Nachhaltigkeit** der Remembrement-Projekte. Die hohen Kosten der Projekte, vor allem im Weinbauperimeter sind kaum jemals zu rentabilisieren, nicht einmal durch eine verstärkte Intensivierung und Rationalisierung der Arbeitsschritte im Weinbau, welche durch diese Projekte gefördert werden. Aber auch die **Folgekosten**, z.B. die Beseitigung der Schäden an Wegen, die auf den künstlich geschaffenen Hängen rutschen, dürfen nicht unterschätzt werden (z.B. im "Kolteschlach", Schwesingen).

Die Remembrementprojekte werden durch ein **Gesetz**, dessen Basis aus dem Jahr 1964 stammt, geregelt: dieses Gesetz braucht dringend eine Aktualisierung. So sind mit diesem veralteten Gesetz die aktuellen Standards einer modernen, nachhaltigen Landwirtschaft, wie sie die gemeinsame Agrarpolitik GAP der Europäischen Union vorgibt und die Verbraucher auch erwarten, nicht zu erreichen. Völlig undemokratisch ist zudem das Wahlsystem. Wir fragen uns, ob dieses Wahlsystem überhaupt verfassungskonform ist. Dies sollte kurzfristig überprüft werden.

Aus Sicht des **Landschaftsschutzes** sind die aktuellen Projekte im Weinbau als wahre **Katastrophen** einzuschätzen. Ganze Hänge werden abgetragen, um angeblich eine bessere Bewirtschaftung mit optimaler Hangneigung zu ermöglichen. Die beiden Organisationen haben den Eindruck, dass hier neue Landschaften auf dem Reißbrett entstehen, ohne dass dabei die natürlichen Gegebenheiten respektiert werden. Wir fragen uns auch wie es möglich ist, nach einem Remembrement im Weinbauggebiet noch von Muttererde zu sprechen.

Aus Sicht des **Umweltschutzes** stellen sich folgende Probleme: bei mehreren Projekten wurden Tausende Tonnen **Bauschutt** verwendet. Dies ist unverständlich, da für jede Bauschuttdeponie strenge Auflagen gelten, beim Remembrement jedoch scheinbar unkontrolliert eingebracht wird. Zumindest bei einem Projekt in Schengen wurde nachträglich durch Stichproben festgestellt, dass kontaminierter Boden mit verarbeitet wurde, und zwar nicht für den Wegebau sondern im „Wéngert“. Hier wird trotzdem weiterhin Weinbau betrieben! Die beiden Organisationen fragen sich, wie viel kontaminierter Bauschutt liegt noch unerkannt in unserem Weinbaugebiet?

Aus Sicht des **Naturschutzes** ergeben sich viele Probleme: werden seit kurzem die durch EU-Recht geforderten „Evaluation des Incidences“ aufgestellt, so sind diese aus Sicht der LNVL und des Méco nicht ausreichend.

Auch hält sich das ONR (Office Nationale de Remembrement) nachweislich nicht an die Auflagen des Umweltministeriums, bei denen z.B. ökologische Ausgleichsflächen entstehen sollen. Des Weiteren werden durch Eingriffe in den Wasserhaushalt und zum Teil immer noch durchgeführte Drainagen weiterhin Feuchtlandsräume zerstört.

Demnächst stehen Projekte auch innerhalb von Natura-2000 Gebieten an. LNVL und Méco werden sich alle juristischen Schritte vorbehalten, um die Konformität der nationalen und europäischen Gesetzgebung prüfen zu lassen.

Angesichts der Tatsache, dass das ONR zurzeit auf der Agrarfläche und im Weinbauggebiet ausschließlich einer Intensivierung und Rationalisierung der Landwirtschaft und des Weinbaus Vorschub leistet, sind LNVL und Mouvement Ecologique gegen ein Remembrement im Wald unter der jetzigen Gesetzgebung, auch wenn wir eine Parzellenzusammenlegung nicht grundsätzlich in Frage stellen. Mit der derzeitigen Gesetzgebung ist ein Remembrement in unserem empfindlichsten Lebensraum jedenfalls zur Zeit nicht nachhaltig zu gestalten.

## In der Konsequenz fordern die LNVL und der Mouvement Ecologique:

- ein Moratorium für weitere Remembrementprojekte
- ein grundsätzliches Überdenken der Remembrementpraxis (ist das Kosten-Nutzen Verhältnis bei Projekten, welche aus vermeintlich wirtschaftlichen Gründen durchgeführt werden, wirklich immer gegeben?)
- eine Reform des Remembrementgesetzes
- einen runden Tisch mit allen Akteuren, in dem diese weitere Vorgehensweise besprochen wird.

## Hochofenanlage Belval: «Seelenloser Abriß» – Belval-Masterplaner prangert Konzeptlosigkeit des Fonds Belval an

In einem Interview mit einer Luxemburger Tageszeitung (Tageblatt vom 20. März 2008) bestätigt Rolo Fütterer vom Architektur- und Urbanismusbüro Jo Coenen & Co alle Kritiken und Befürchtungen des Mouvement Ecologique und der „Amicale des Hauts Fourneaux“ in Bezug auf die aktuelle Entwicklung auf Belval-West. Der Mouvement Ecologique begrüßt die Zivilcourage des Masterplaners, die Probleme öffentlich zu thematisieren und reagierte gemeinsam mit der „Amicale des Hauts Fourneaux“ mit folgender Stellungnahme.

Die Kritik des Masterplaners von Belval-West ist von einer unmissverständlichen Schärfe: Was mit den Hochöfen derzeit passiert, sei „skandalös“. Der Anspruch sei gewesen, diese Stahlkathedralen in ein würdiges Umfeld zu setzen und was jetzt geschehe, sei „ein seelenloser Abriss“ – „da wird den Entscheidungsträgern etwas vorgegaukelt“.

Mangelhafte Denkmalschutzstrukturen und das Fehlen eines kohärenten Konzeptes der Inwertsetzung der Hochofenanlage (u.a. durch Umnutzung), stünden hierfür verantwortlich, so Rolo Fütterer. Außerdem gebe es eine nicht gelöste Dualität zwischen dem Hauptentwickler AGORA und dem Fonds Belval.

Was die Studien zur Universität anbelange, so werde krampfhaft versucht „den Masterplan auszuhöhlen“, dies im Besonderen was die dort vorgesehenen Volumen anbelangt. Abschließend macht der Masterplaner einen eindringlichen Appell mit den Abrissarbeiten aufzuhören. Der Mouvement Ecologique und die „Amicale des Hauts Fourneaux“ sind der Meinung, dass die Regierung gefordert ist, aber auch die zuständige Kommission der Abgeordnetenversammlung,

die am 16. April Kulturminister F. Biltgen und Bautenminister C. Wiseler zu dieser Problematik anhören wird. Es ist unerlässlich dabei die von Rolo Fütterer vorgebrachten Kritiken mit aller Konsequenz zu untersuchen. Wenn die Vorwürfe stimmen – und sehr vieles spricht aus der Sicht beider unterzeichnenden Vereinigungen für ein regelrechtes Missmanagement des Projektes Belval-West auf der Ebene des „Fonds Belval“ – dann müssen personelle und politische Konsequenzen gezogen werden.

Der Mouvement Ecologique und die „Amicale des Hauts Fourneaux“ drängen deshalb darauf, dass die zuständige Kommission der Abgeordnetenversammlung neben den betroffenen Ministern auch die Verantwortlichen des „Fonds Belval“, der Entwicklungsgesellschaft AGORA und u.a. den Masterplaner selbst befragt.

Es dürfen keine weiteren „faits accomplis“ vor Ort durch die Verantwortlichen des Fonds Belval geschaffen werden! Deshalb fordert der Mouvement Ecologique und die „Amicale des Hauts Fourneaux“ erneut ein sofortiges Moratorium aller Abrissarbeiten, bis zur definitiven Klärung der Lage auf politischer Ebene und bis die Genehmigung eines „plan d'aménagement particulier“ (PAP) für die Hochofenterrasse durch die Gemeinde Esch/Alzette erstellt wurde. Die Abrissarbeiten wurden in der Tat vorgenommen, ohne dass im Vorfeld ein solcher Plan vorlag!



Belval-West sollte im Bereich der Städteplanung ein Pilotprojekt werden, das weit über die Grenzen hinaus für nachhaltige Stadtentwicklung steht u.a. auch durch eine harmonische Integration der industriegeschichtlichen Denkmäler in das neue Stadtviertel.

Handelt die Politik jetzt nicht konsequent und entschlossen und übernimmt endlich ihre Verantwortung gegenüber dem „Fonds Belval“, so läuft sie Gefahr, dass diese einmalige Chance – auch was die Attraktivität des zukünftigen Campus der Universität Luxemburg anbelangt – vertan wird und die urbanistischen Fehlentwicklungen vom Plateau Kirchberg sich hier wiederholen werden.



